

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redaktion und Verlag: Berlin C 25, Kleine Alexanderstraße 28. Tel.: F 1
Berolina 5481. Geschäftszeit des Verlages von 1/9 Uhr bis 1/17 Uhr.
Juristische Sprechstunde: Dienstag und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

Erscheint täglich außer Montags

Verlag: Rosa Luxemburg Verlag, Berlin, Dep.-Kasse Belle-Alliance-Pl. Vereinigte Zeitungsverlage, G.m.b.H.
Postfachkonto Berlin NW 279 70

Bezugspreis pro Woche 70 Pf., monatlich 3,- Mark einschließlich Träger-
lohn in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. — Vorauszahlung.
Postbezug inkl. Postgebühr 3,50 Mark; Einzelband im Inland sowie nach
Oesterreich, Ungarn, Litauen, Polen, Danzig, Memel- und Saargebiet 4,50 Mark,
übrige Länder 4,80 Mark.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12spaltige Spaltenbreite 35 Pf. Arbeiter-,
organisations- und Familienanzeigen: 20 Pf. Kleinanzeigen: 10 Pf.
Arbeitsmarkt: 5 Pf. Überprüfen: 20 Pf.
Einsendungen: Kleine Alexanderstr. 28. Tel.: (12 1) Berolina 1588, 1918.

14 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

Berlin, den 6. Mai 1931

T. G. B. Nr. IA 4 60 34/1. Ang./I.

Auf Grund der §§ 4 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) sowie der §§ 132 und 12 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1930 (RGBl. I S. 79)

verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“ 14 Tage mit sofortiger Wirkung bis zum 21. Mai 1931 einschließlich.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

Wegen des zulässigen Rechtsmittels verweise ich auf die §§ 97, 3, 13, Rep. Sch. Gef. und § 13 der angeführten Verordnung, die Beilegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Gründe:

Die „Rote Fahne“ enthält in Nr. 104 vom Mittwoch, dem 6. Mai d. J., auf Seite 1 einen Artikel mit der Überschrift „Zwei Jahre RFB-Verbot“.

Im ersten Absatz Satz 2 heißt es:

„Noch tropfte das Blut von den Händen der polizeisozialistischen Maimörder, noch waren die Gräber der 33 Gemordeten noch nicht geschlossen und schon folgte der blutigen Maimetzerei ein neuer brutaler Gewaltstreich des Polizeisozialismus.“

In den Worten: „Noch tropfte das Blut von den Händen der polizeisozialistischen Maimörder“ und in dem Wort: „Maimetzerei“ ist eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung der Polizeibehörde zu erblicken. — § 1 Ziffer 2 der

Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931

Im ersten Absatz des zweiten Abschnittes heißt es:

„Diese zwei Jahre waren eine Kette schimpflicher Verbrechen der Polizeisozialisten gegen das arbeitende Volk“

Auch hier ist mit dem Wort: „Polizeisozialisten“ die Polizei gemeint. Es liegt demnach ebenfalls eine Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung im Sinne des § 1, Ziffer 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931 vor

Im Absatz 3 des Abschnittes 2 heißt es:

„Ähnliche Redensarten konnte man auch letzthin vernehmen, als

die Otto Braun und Severing zur Verteidigung ihrer Ministerfessel und Staatspründe gegen das schimpfliche Volksbegehren des Stahlhelm aufriefen“

Hierin ist die böswillige Verächtlichmachung von leitenden Beamten des preussischen Staates zu erblicken, da mit diesen Worten gesagt sein soll, daß Ministerpräsident Braun und Staatsminister Severing nur aus finanziellen Gründen ihre Tätigkeit ausüben.

Der dritte Abschnitt des Artikels enthält eine Unterstufung des RFB. Daß es sich bei dem RFB um eine geheime und staatsfeindliche Verbindung handelt, die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches zu untergraben, ist durch Gerichtsurteile mehrfach festgestellt worden. Als Unterstufung ist jede Tätigkeit anzusehen, die geeignet ist, die Zwecke der Verbindung zu fördern. (Vergleiche Cohn-Schäfer-Wicherts Anmerkung 4b zu § 4.) Diese Voraussetzung ist hier gegeben durch den Hinweis darauf, daß der RFB fortbesteht und durch die Veröffentlichung der Kampfziele des RFB.

In den Nummern vom 1. und 3. Mai finden sich Stellen, die für sich allein zwar nicht als Verbotgründe erachtet werden, die aber die von der „Roten Fahne“ eingeschlagene Tonweise charakterisieren.

In der Nr. 101 vom 1. Mai 1931 heißt es im Hauptblatt auf Seite 1 und 2 in dem Aufruf des ZK zum 1. Mai:

„Nur die Volksrevolution führt zur Sowjetmacht!“ und
„Es lebe die Volksrevolution!“

Die zweite Beilage der gleichen Nummer enthält unter der Überschrift: „Blutmai 1929 unvergessen!“

„Ungerächt!“

eine Schilderung der Vorgänge des Mai 1929, die voll der schärfsten Vorwürfe gegenüber den Polizeibeamten ist. Am Ende des Artikels heißt es, daß

Zehntausende von SPD.-Arbeitern durch die Ereignisse des 1. Mai 1929 von der Richtigkeit der kommunistischen Politik überzeugt

wurden und am heutigen 1. Mai mit der KPD., in dem Bewußtsein marschierten,

„daß es völlig nutzlos ist, ausdrücklich nur gesetzliche Mittel des Widerstandes gegen einen Feind zu gebrauchen, der solche Bedenken verachtet“

Der Schlusssatz lautet dann wörtlich:

„Marr hat dieses Wort gesprochen

und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß die Berliner Arbeiter marxistisch genug sind, um aus dieser Lehre bereinzust, wenn es ihnen paßt, praktisch-revolutionäre Konsequenzen zu ziehen und die unvergessenen Toten vom Mai 1929 zu rächen.“

Hierin liegt eine sehr weitgehende Anreizung zum Ungehorsam gegen die Befehle

im Sinne des § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 3. 1931.

Die „Rote Fahne“ vom 3. Mai enthält die Rede Ernst Thälmanns am 1. Mai auf dem Lustgarten. In ihr heißt es:

„Am 1. Mai 1929, als ein Teil von euch auf den Barrikaden am Wedding und Neukölln kämpften, sagten wir zu euch:

Die Stunde hat noch nicht geschlagen. Aber wir sagen euch heute:

die Stunde wird vielleicht bald schlagen, wo wir das Sturmbanner erheben und wissen, was wir tun.“

Auf Seite 2 des ersten Beiblatts heißt es als Überschrift:

„Klätliches Fiasco der polizeifazialistischen Maischänder“, wobei aus dem unter der Überschrift stehenden Inhalt ersichtlich ist, daß

mit der Bezeichnung „polizeifazialistische Maischänder“ sowohl die Sozialdemokratische Partei als auch Polizeibehörden verstanden werden können.

gez. Grzesinski

Stempel:
Polizeipräsidium zu Berlin
Kanzlei.

Für richtige Abschrift
gez.: Bangnag
Kanzleiangeestellte.